

Schul- und Hausordnung der Polytechnischen Schule Villach



I. PFLICHTEN DER SCHÜLER

Die Schülerinnen und Schüler haben nicht nur Rechte und Freiheiten, sondern auch Pflichten und Verantwortung gegenüber der Schulgemeinschaft.

MITARBEIT

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgaben der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen (§ 43 -SchUG).

BEKANNTGABE VON VERÄNDERUNGEN

Jede Änderung der Wohnadresse, ein Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen, sowie sonstige Veränderungen (z.B. Telefonnummer) sind unverzüglich dem Mentor/der Mentorin oder der Schulleiterin zu melden (§ 43 - SchUG).

II. ZUSAMMENLEBEN IN SICHERHEIT

Den Anordnungen der Schulleiterin, der Lehrer und des Schulpersonals zur Erhaltung der Sicherheit und Sauberkeit, Schonung der Einrichtung und Gewährleistung eines störungsfreien Schulbetriebes ist Folge zu leisten.

Die Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten ist ein Erziehungsmittel (Verordnung des BMBWF). Das heißt, dass ein Schüler in seiner Freizeit in der Schule unter Aufsicht eines Lehrers diesen versäumten Pflichten nachkommen muss.

Wir wollen das Zusammenleben zwischen Schülern, Lehrern und Schulpersonal möglichst ohne Streit und Konflikte gestalten. Gutes Benehmen in und außerhalb der Schule ist deshalb selbstverständlich. Wir repräsentieren mit unserem Benehmen die gesamte Polytechnische Schule! Jede Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit unserer Mitschüler wollen wir vermeiden!

HÖFLICHKEIT UND PÜNKTLICHKEIT

Schüler, Lehrer und Schulpersonal verhalten sich einander gegenüber höflich und freundlich.

Pünktlichkeit ist ebenso ein Gebot der Höflichkeit. Um sich in Ruhe auf den Unterrichtstag vorbereiten zu können, müssen die Schüler um 7.40 Uhr in ihrer Stammklasse sein. Dauernde Verspätungen müssen in der Freizeit nachgeholt werden.

GEFÄHRLICHE UTENSILIEN

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten wieder ausgefolgt werden (Verordnung des BMBWF).

VERBOT VON HANDYS, TABLETS UND PORTABLEN LAUTSPRECHERN!

Handys, Tablets sowie portable Lautsprecher dürfen während der Unterrichtszeit nicht verwendet werden. Diese müssen ausgeschaltet sein. Sie werden dem Lehrer auf Verlangen übergeben und nur dem Erziehungsberechtigten ausgefolgt!

WERTGEGENSTÄNDE

Wertsachen sollen nicht in die Schule mitgenommen werden, Bargeld nur bei sich aufbewahrt werden. (keine Haftung von Seite der Schule!).

ALKOHOL- UND NIKOTINVERBOT

Im gesamten Schulbereich gilt ein absolutes Alkohol- und Nikotinverbot. (Schulbereich = Wege zur Schule, zu Unterrichtsstätten außerhalb des Schulgebäudes, Schulveranstaltungen)

Lehrer und Schulpersonal sind angehalten, Schüler, die gegen dieses Verbot verstoßen, der Polizei zur Anzeige zu bringen (Jugendschutzgesetz)!

KAUGUMMI / ENERGY DRINKS - VERBOT

Aus hygienischen/gesundheitlichen Gründen ist das Kaugummikauen und das Konsumieren von Energy Drinks im gesamten Schulbereich (betrifft auch den Bereich vor der Schule) verboten!

FENSTER

Geöffnete Fenster in den Pausen sind gefährlich (Absturzgefahr)! Die Fenster sind daher nur während des Unterrichtes im Beisein eines Lehrers geöffnet zu halten.

III. SAUBERKEIT UND SCHONUNG DER EINRICHTUNG

Um uns allen unnötige Ausgaben (Steuergelder) zu ersparen, sind der Schulbereich und die Klassenräume sauber zu halten und Beschädigungen der Einrichtung zu vermeiden.

HAUSSCHUHPFLICHT

Auf Anordnung des Schulerhalters, Magistrat Villach, dürfen im Schulhaus nur Hausschuhe getragen werden. Sportschuhe jeder Art sind nicht erlaubt!

BEKLEIDUNG, GARDEROBENBENÜTZUNG

Die Schüler sind angehalten in ordentlicher Kleidung in der Schule zu erscheinen! Die Schüler müssen ihre Kopfbedeckungen, jeglicher Art, in der Garderobe ablegen.

Im Werkstattunterricht muss die Arbeitskleidung getragen werden. Für den Unterricht in Bewegung und Sport ist eine Turnbekleidung vorgeschrieben. Schmuck (Ringe, Halsketten, Piercing...) ist vorher abzulegen.

Überbekleidung (Mäntel, Anoraks, Parkas, Jacken), Straßenschuhe, Kopfbedeckungen, Schirme etc. müssen in der Garderobe untergebracht werden. Keine Wertgegenstände in der Garderobe hinterlassen!
Die Schüler sind verpflichtet, ein Schloss für den eigenen Spind bereit zu stellen! (5-7,5mm)

SCHULSACHEN

Die für den Schulalltag erforderlichen Schulsachen sind in Ordnung zu halten, immer mitzubringen und müssen nach dem Unterricht wieder mitgenommen werden (z.B. für die Nachbereitung, Hausübungen, Lernen).

AUDIOVISUELLE GERÄTE

PCs, interaktive Tafeln, Beamer und weitere elektronische Geräte der PTS Villach dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung eines Lehrers vom Schüler nicht bedient werden!

HAFTUNG

Absichtliche, mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen an Schuleinrichtungen müssen vom betroffenen Schüler (oder seinen Erziehungsberechtigten) bezahlt werden!

IV. STÖRUNGSFREIER UNTERRICHTSBETRIEB

Durch unsere Mitarbeit und Einordnung in die Schul- und Klassengemeinschaft wollen wir zu einem positiven Abschluss der Polytechnischen Schule für alle beitragen!

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben)
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Mentor/Mentorin, Schulleiterin oder Behörde)

Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht wird angezeigt und hat Geldstrafen für die Erziehungsberechtigten zur Folge!

MELDUNG VON VERHINDERUNGEN

Der Schüler oder die Erziehungsberechtigten haben den Mentor/die Mentorin oder der Schulleiterin von jeder Verhinderung ohne Aufschub (am ersten Tag bis 09.00 Uhr) unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen (Telefon)! Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben ist dem Mentor/der Mentorin oder der Schulleiterin die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung vorzulegen. Sonst sollen die Schüler den Vordruck unserer Schule verwenden. Dem Mentor/Der Mentorin bzw. der Schulleiterin ist es vorbehalten, die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf Echtheit zu überprüfen. Unterrichtsverhinderungen privater Natur sollen so gut wie möglich verhindert werden. (Berufsvorbereitungsjahr!)

ANSUCHEN UM BEFREIUNG VOM UNTERRICHT

Ein Fernbleiben vom Unterricht kann vom Mentor/von der Mentorin für einen Tag und von der Schulleiterin für eine Woche genehmigt werden. Längere Befreiungen vom Unterricht sind nach einer schriftlichen Antragstellung von der Schulbehörde zu behandeln.

VERLASSEN DES SCHULGEBÄUDES

Während des Unterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers oder der Schulleiterin verlassen (Verordnung des BMBWF). Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler den Unterrichtsort unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

*Erklärungen: SchUG = Schulunterrichtsgesetz
BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*